OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-851079/2/MS

Datum:

Linz, 27. September 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M Z, W, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 8. August 2018, GZ: 0043509/2018, betreffend die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die individuelle Befähigung nicht vorliegen, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. August 2018, GZ: 0043509/2018, wurde aufgrund des Ansuchens des M Z (im Folgenden: Beschwerdeführer) vom 22. Juni 2018 auf Feststellung der individuellen Befähigung für das Gewerbe „Kraftfahrzeugtechnik verbunden mit Karosseriebau- und Karosserielackier-techniker (verbundenes Handwerk)“ festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 10. August 2018 zu eigenen Handen zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 20. August 2018 (Datum des Poststempels 10. September 2018) Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 13. September 2018 legte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Gleichzeitig wurde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt ergibt:

Mit dem mit Beschwerde bekämpften Bescheid der belangten Behörde wurde dem Ansuchen des Beschwerdeführers auf Feststellung der individuellen Befähigung für das Gewerbe „Kraftfahrzeugtechnik verbunden mit Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker (verbundenes Handwerk)“ nicht entsprochen, sondern festgestellt, dass die Voraussetzungen beim Beschwerdeführer hierfür nicht vorliegen.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 10. August 2018 persönlich zugestellt, was sich aus dem im Verfahrensakt aufliegenden Rückschein ergibt.

Dagegen hat der Beschwerdeführer eine schriftliche Beschwerde, datiert mit 20. August 2018 erhoben, was sich aus der Beschwerdeschrift selbst ergibt.

Diese Beschwerde wurde am 10. September 2018 der Post zur Beförderung übergeben, was aufgrund des Poststempels feststeht. Bei der belangten Behörde langte die Beschwerde am 11. September 2018 ein. Dies ergibt sich aufgrund des Eingangsstempels der belangten Behörde auf der Beschwerdeschrift.

Gemäß § 22 Abs. 1 Z. 1 VwGVG konnte eine mündliche Verhandlung entfallen, da feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzustellen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeitsverhalten seiner Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Ziffer 1 B-VG 4 Wochen.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG beginnen Fristen, die nach Wochen bestimmt sind, am Tag des Frist auslösenden Ereignisses zu laufen, somit am Tag der Zustellung dem 18. Februar 2014.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden Fristen, die nach Wochen bestimmt sind, mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht an dem die Frist begonnen hat. Entsprechend dieser Bestimmung endet die Frist am 18. März 2014 um 24:00 Uhr.

Nach § 33 Abs. 3 AVG sind die Tage des Postlaufs nicht einzurechnen. Zur Wahrung der Frist genügt es, dass der Postlauf vor Ablauf des letzten Tages der Frist in Gang gesetzt wird, das heißt dass das schriftliche Anbringen der Post zur Beförderung - an die richtige Stelle - übergeben wird.

Aus den dargestellten gesetzlichen Bestimmungen, die für die Beurteilung der Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung maßgeblich sind, ergibt sich, dass es hierbei nicht auf das rechtzeitige Verfassen der Beschwerde, sondern auf die Einbringung derselben bzw. auf die Übergabe der Beschwerde an die Post zur Beförderung ankommt, da letzterenfalls die Tage des Postlaufes nicht einzurechnen sind.

Der bekämpfte Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 10. August 2018 persönlich zugestellt. Die mit 20. August 2018 datierte Beschwerde wurde am 10. September 2018 der Post zur Beförderung übergeben (Datum des Poststempels) und langte am 11. September 2018 bei der belangten Behörde ein.

Die Beschwerdefrist begann mit der Zustellung des bekämpften Bescheides am 10. August 2018 und endet mit Fristablauf nach vier Wochen am 7. September 2018. Die Beschwerde wurde am 10. September 2018 und somit außerhalb der zur Verfügung stehenden vierwöchigen Frist der Post zur Beförderung übergeben und ist daher als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß